

Abdruck der Niederlags-Privilegien, Welche von Dem ... Herrn Carol, Der Schweden/ Gothen und Wenden König und Erb-Fürsten/ [et]c. Dero Stadt Wiszmar/ wie auch allen und jeden Kauff- und Handelsleuten/ was Nation dieselben seyn mögen/ welche sich selbiger Niederlag bedienen wollen/ allergnädigst ertheilet und gegeben worden : [Gegeben ... Stockholm den 2. Martii, Anno 1663.]

[S.l.], 1663

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742273296>

Druck Freier  Zugang



Abdruck der Niederlags-
PRIVILEGIEN,

Welche von Dem
Durchlächtigsten/ Großmächtigsten Fürsten
und Herrn/

Herrn C A R O L,

Der Schweden/ Gothen und Wenden
König und Erb- Fürsten/ ic.

Dero Stadt **Wißmar** / wie
auch allen und jeden Kauff- und Handels-
leuten/ was Nation dieselben seyn mögen / welche sich selb-
biger Niederlag bedienen wollen/ allergnädigst er-
theilet und gegeben worden.

ANNO 1663.



LB C 43 1663 Caps. I

STADT DER BÜCHER
FRIVILLEGIEN

Im Jahr 1703
Bischoflicher Rath

Herrn CAROL



Im Jahr 1703
Bischoflicher Rath
Herrn CAROL
Bischoflicher Rath
Herrn CAROL

ANNO 1703

Sir Carl von Gottes Gnaden/
der Schweden / Gothen und Wenden
König und Erb Fürst / Groß Fürst in
Finnland / Herzog zu Schoonen / Ehes-
ten / Lieffland / Carelen / Brehmen /
Verden / Stettin / Pommern / der Gas-
suben und Wenden / Fürst zu Rügen /
Herr über Ingernanlandt und Wismar /c. Wie auch
Pfalzgraff bey Rhein / in Bayern / zu Gütlich / Cleve und
Berge Herzog /c.

Thuen kundt hie mit / dennach Wir Unsern respectivé
Hoff Rath und Residenten im Nider Sächsischem
Gräise / auch Cammer und Commercio Rathen / auch
besonders Lieben und getrewen / Denen Edlen / Besten / auch
Ehrenvesten und Wohlweisen Vincent Müller / Phi-
lip Rothlieb und Hinrich von Seilen / unterm 2. May
des negstverflossenen 1662.™ Jahrs Commission und
Vollmacht auffgetragen / mit einigen Kauffleuten / welche
für der Zeit eine inclination verspühren lassen / Ihre nach
der Ost See verschickende und auß derselben wieder
zurück kommende Wahren durch und auff Unsere Stadt
Wismar gehen zulassen / über die desfalls zu des Werckes
beforder und ihrer Versicherung begehrte Conditiones
in Handlung zutreten / dieselbe solches auch der Gebühr zu
Wercke gerichtet / und mit ermelten Kauffleuten über nach-
gesetzte Puncta die von Wort zu Wort als solauten:

1 2

1. Soll

I.

Soll zu behuefft und fortsetzung der Kauffmanschafft und
trafiquen eine gewisse Anzahl bequehmer und gathlicher
Schiffsgefässe angeschaffet / und selbige mit gleichmessiger
Zoll-Freyheiten in dem Königreich Schweden / auch dazue
gehörigen Provinzien und Ländern / als andere grosse
montirte Schiffe privilegiret und versehen werden;

2.

Alle Wahren so von Wismar Seewerts nach dem Reiche
Schweden und denn darunter liegenden Provinzien
abgeschiffet und abgeschicket werden / sollen nur bloß ein
halb pro Cento zu geben schuldig seyn / und mit Keinen an-
dern Auflagen und Behindermissen / wte dieselbe auch
Nahmen haben möchten / beleget werden;

3.

Sollen alle Wahren welche auß besagtem Königreich
und dero Ländern zu Wismar Seewerts einkommen / von
den Licenten befreyet und zu Lande auß passiret werden.

4.

Was außserhalb dem Reiche Schweden und dazue gehö-
rigen Provinzien von frembden Dertern nach Wismar
einkompt und von dannen wieder abgeschiffet wird / soll nur
bloß ein halb pro Cento geben und ferner mit Keinen Zöl-
len / Licenten und andern Vfflagen beleget werden;

5.

Die Ungelder / als nemlich Ladungs- Lösungs-
Graen

Graen und dergleichen Gelder / sollen der Billigkeit nach moderiret / und deswegen ehistsens eine gewisse Kollé verofertiget werden;

6.

Sollen keine Kauffmans-Güter und Wahren mit arresten und Confiscationen ohne grosse erhebliche Ursachen und über die Billigkeit gekränkelt und beleget werden;

7.

Da in der Verzollung etwa ein abus und Irthumb fürfallen möchte / So soll gegen diejenige / welche auß Irthumb etwas versehen / der Schärffe nach nicht / sondern mit einer gelinden Straffe verfahren; Diejenige aber welche auß Arglist und Vorsatz Unterschleiff suchen / und die Königliche Licenten zubeziehen und zu verfahren trachten / sollen bey der Königlichen Licent-Cammer der Gesbähr nach abgestraffen werden;

8.

Soll einen jeden Kauffmans-Bedienten und Bevollmächtigten auff Ordre und Befehl seines Principalen die Wahren in Wismar nach belieben zu laden und zu löschen / jedoch wann bey der Königlichen Licent-Cammer zuserst die Schuldigkeit abgestattet / und dann auch der Stadt dasjenige was ihr Vermöge der Kollé zustehet / bezahlet worden / frengestellt werden;

9. So

9.

So soll auch allen Kauffleuten sich der Wismarschen oder anderer Wagenfuhr nach belieben und gefallen / jedoch daß den Wismarschen Fuhrleuten / wann sie sich der Billigkeit nach anschicken / der Vorzug gegönnet werde / zugebrauchen zugelassen seyn;

10.

Gleichfalls soll auch zu Wismar nötige ordre und Anstalt in den Herbergen / damit die Fuhrleute von den Wirthen nicht gar zu sehr übersetzet / gemacht und eine gewisse taxia aufgegeben werden;

11.

Die Schiffe welche zu Unglück kommen und an Ihr Königl. Mayt. Fürstenthumb und Ländern stranden möchten / sollen nach Abstattung eines billigmässigen Barg geldes frey gelassen werden; Jedoch daß die geborgenen Güter nach dem Orte wohin sie destiniret / übersand werden / alsdann sie die Niederlags Freyheit wie billig / zugewessen haben / was aber davon des Ortes wo sie gestrandet und anderwärts vereuffert werden solte / entrichtet die Gebühr nach der desfalls ergangenen und bey der Königl. Licent-Cammer verhandenen Königl. Verordnung;

12.

Wann einige Schiffe durch Ungewitter oder sonstien auß Noth die Pommerische Haffen berühren müssen / So sollen selbige von dar ohn Entgelt und Aufenthalt mit ihren

ren

ren Gütern zu Wasser nach dem Ort wohin sie dekliniret/
fren gelassen werden; Was aber an selbigen Orte wo sie
eingelauffen / vereuffert werden solte / ist der Niederlags
Freiheit entnommen und entrichtet nach Königlichher Ver-
ordnung was recht ist;

13.

Da auch über Verhoffen die Cron Schweden in einem
neuen Krieg gerathen und impliciret werden möchte; So
sollen jedoch die sämptliche Kauffleute welche sich dieser
Wismarschen Fahrt bedienen/nach als vor die obberührte
Privilegia zu genieffen haben/und dero Schiff und Güter
so nicht von Contrebande, ungefräncket und unmole-
stirt gelassen/auch frey passirt und repassirt werden;

sich verglichen/darneben auch in Unterthänigkeit ge-
beten / daß dieselbe zu erwehnter Kauffmannschafft und
Niederlage desto mehrern Sicherheit und Beforderung
von Uns ratihabiret und bestätiget werden möchte; Wir
Uns auch einem so gemein nützigem Werke gar nicht ent-
ziehen / sondern dasselbe gerit auff alle thunliche Weise
und Wege promoviren wollen; So thun Wir demnach
solches hiemit und in Krafft dieses ratihabiren/confirmi-
ren und bestätigen/sothane mit obigen Kauffleuten vergli-
chene Conditiones in allen ihren Clausula und Pune-
ten/und setzen / ordnen und wollen / daß denenselben also
fest und unverbrüchlich nachgelebet und so wenig die mehr-
gedachte Kauffleute noch sonst jemand der sich solcher Nie-
derlags

Verlags Freiheit zu gebrauchen Belieben trägt / dawider
graviret / sondern dabey von Uns un̄ unsern Successoren,
auch der Crohn Schweden und unsern draussen befindlich
en Hoch- und Niedrigen Ministren geruhiglich gelassen
und geschützt werden solle; Urkundlich Unsers hiesfür
getruckten Königlichen Insiegels / auch Unser Hochgeehr-
ten und Vielgeliebten Frau Mutter / wie auch ander Unser
und Unserer Reiche Vormünder und Regierung eigenhän-
digen Unterschrift. Gegeben auff Unserm Königl.
Schloß Stockholm den 2. Martii, Anno 1663.

Hedewig Leonora.

L. S.

Petrus Brahe Comes in

Wifsingsborg, R. S. Drotzetus,

Gustav Bannier,

J. R. Marzens Stelle.

Nicolaus Brahe

J. R. Ammiralens Stelle.

Magnus Gabriel de la Gardie,

D. R. S. Cansler.

Gustav Bonndt

D. R. S. Schatzmeister.

Floel Örnsted,

ren Gütern zu Wasser nach dem Ort wohl
freigelassen werden; Was aber an selbigen
eingelauffen / vercußere werden solte / ist
Freiheit entnommen und entrichtet nach
ordnung was recht ist;

13.

Da auch über Verhoffen die Cron
neuen Krieg gerathen und impliciret
sollen jedoch die sämptliche Kauffleute
Wismarschen Fahrt bedienen / nach als
Privilegia zu genießen haben / und dero
so nicht von Contrebande, ungekränck
stirt gelassen / auch frey passirt und repaß

sich verglichen / darneben auch in Unt
beten / daß dieselbe zu erwöchner Kauff
Niederlage desio mehrern Sicherheit
von Uns ratihabiret und bestätiget werde
Uns auch einem so gemein nützigem Ver
ziehen / besondern dasselbe gern auff alle
und Wege promoviren wollen; So ih
solches hiemit und in Krafft dieses ratiha
ren und bestätigen / sothane mit obigen
chene Conditiones in allen ihren Clau
ten / und setzen / ordnen und wollen / daß
fest und unverbrüchlich nachgelebet und
gedachte Kauffleute noch sonst jemand de

